

Vollständige Barrierefreiheit im straßengebundenen ÖPNV im ZVBN

Workshop

„Ausnahmen von der vollständigen Barrierefreiheit“

Dr.-Ing. Dirk Boenke

STUVA e. V.

Workshop „Ausnahmen von der vollständigen Barrierefreiheit“

Bremen, 4. November 2019

Workshop Ausnahmen

Worüber sprechen wir heute?

- Rückblick: Ziel des Gutachtens
- Begründete Ausnahmen für die einzelnen Schwerpunktbereiche
 - Haltestellen
 - Fahrzeuge
 - Fahrgastinformation, Service und Vertrieb
- Teilweise Zielerfüllung, Übergangsszenarien
- Zusammenfassung und Fazit

Workshop Ausnahmen

Ziel des Gutachtens und grundsätzliche Hinweise

Workshop Ausnahmen

Ziel des Gutachtens

- Ziel des Gutachtens: Vorschläge zur Herstellung vollständig barrierefreier Nutzbarkeit des ÖPNV im ZVBN
 - *„Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.“*
(§ 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG)
- die Zielsetzung der „vollständigen Barrierefreiheit“ soll grundsätzlich umfassend auf den gesamten Bus- und Straßenbahnverkehr im Bereich des ZVBN bezogen werden

Workshop Ausnahmen

Ziel des Gutachtens

Zielvorgabe (zur Erinnerung)

- *„**Barrierefrei** sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen **in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar** sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“*

(§ 4 BGG)

Workshop Ausnahmen

Grundsätzliche Hinweise

- der Gesetzgeber hat Ausnahmemöglichkeiten von der Herstellung vollständig barrierefreier Nutzbarkeit vorgesehen
 - *„Die [...] genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.“*
(§ 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG)
- begründete Ausnahmen werden für den Nahverkehrsplan im ZVBN (sowie in den betreffenden Qualitätsanforderungen) unumgänglich sein
 - die als Zielvorgabe im PBefG genannte Frist kann (auch) im Gebiet des ZVBN nicht gehalten werden

Workshop Ausnahmen

Grundsätzliche Hinweise

- außerdem wird den Bundesländern in „Übergangsbestimmungen“ die Option eingeräumt, Einschränkungen und Vorgaben festzulegen
- *„Soweit dies nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unumgänglich ist, können die Länder den in § 8 Absatz 3 Satz 3 genannten Zeitpunkt abweichend festlegen sowie Ausnahmetatbestände bestimmen, die eine Einschränkung der Barrierefreiheit rechtfertigen.“*
(§ 62 Abs. 2 PBefG)
- von dieser Option haben die Länder Bremen und Niedersachsen allerdings keinen Gebrauch gemacht

Workshop Ausnahmen

Grundsätzliche Hinweise

- **keine** Ausnahmen bei Neubau/Neukauf
- auch im Bestand **grundsätzlich keine** Ausnahmen für
 - Haltestellen, Fahrzeuge und Fahrgastinformation in Abhängigkeit der Bedienungsebene
 - Schülerverkehr
 - Anlagen des ÖPNV in gestalterisch anspruchsvoller Umgebung und in Bereichen, die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Ersatzhaltestellen (weitestgehend)
 - auf Haltestellen, die noch nicht barrierefrei erreichbar sind (weitestgehend)
- Ausnahmen nur für begründete Fälle



Workshop Ausnahmen

Grundsätzliche Hinweise

- mangelnde Finanzierungsmittel und/oder Mehrkosten sind kein Grund für Ausnahmen
- für Maßnahmen im Bestand sind allerdings grundsätzlich Ausnahmen von der Frist zum 01.01.2022 aus Gründen der Finanzierbarkeit und der zeitlichen Umsetzbarkeit notwendig
 - begründet durch den Zeitbedarf durch Planungsvorlauf, Beteiligungsverfahren/ Schaffung von Baurecht, Ausschreibung, Beschaffung/Bauausführung, Abnahme
 - zeitlich gestaffelte Bereitstellung von Finanzmitteln

Workshop Ausnahmen

Grundsätzliche Hinweise

- Ausnahmen bedürfen immer einer belastbaren **Begründung**
- für Maßnahmen im Bestand erfolgt dabei eine Prioritätenbildung (zeitliche Reihung der Bearbeitung) nach **objektiven Kriterien**
- Kriterien für die Festlegung von Prioritäten können **beispielsweise** sein
 - Fahrgastzahlen
 - Bedeutung als Umsteigepunkt
 - Nutzung durch mobilitätseingeschränkte Menschen (auch bei insgesamt geringer Nutzung der Haltestelle)
 - zeitliche Koordinierung mit anderen Baumaßnahmen
 - bereits durchgeführte Maßnahmen zur Herstellung möglichst weitreichender Barrierefreiheit (gemäß früherer Fassung des PBefG), z. B. Haltestellen-Aufhöhungen auf 18 cm (daraus folgend dann eine geringere Priorität beim weiteren Ausbau)
 - ...

Workshop Ausnahmen

Grundsätzliche Hinweise

- bevor Kriterien für Ausnahmen greifen, sind alternative Maßnahmen zu prüfen, **beispielsweise**
 - kann eine andere Haltestelleform gewählt werden (z. B. Busbucht zu Kap oder Fahrbahnrandhaltestelle)?
 - kann die Haltestelle verlegt werden?
 - können Teilbereiche der Haltestelle angehoben werden (z. B. mindestens an einer Tür)?
- oder
 - besteht die Möglichkeit, technisch machbare Anpassungen an den Fahrzeugen durchzuführen?
 - gibt es evtl. zwischenzeitlich umsetzbare Weiterentwicklungen/Innovationen?



Symbolbilder



Begründete Ausnahmen für die einzelnen Schwerpunktbereiche

Workshop Ausnahmen

Rückblick auf die bisherigen Workshops

- Auftaktsitzung mit „Definition der vollständigen Barrierefreiheit im ZVBN“
- Workshops
 - Fahrzeuge (zwei Termine)
 - Haltestellen
 - Fahrgastinformation, Service und Vertrieb
 - Schnittstelle Fahrzeug-Haltestelle
- ⇒ die Gliederung der folgenden Präsentation zu den Ausnahmen orientiert sich an der Struktur der bisherigen Workshops
 - Schnittstelle Fahrzeug-Haltestelle wird heute in den Abschnitten „Fahrzeug“ bzw. „Haltestelle“ bearbeitet
- ⇒ Präsentationen und Protokolle sind zu finden unter www.zvbn.de/barrierefreiheit

Workshop Ausnahmen

Begründete Ausnahmen für die einzelnen Schwerpunktbereiche – Fahrzeuge

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Fahrzeuge

Rückblick auf den Workshop Fahrzeuge

- im Workshop Fahrzeuge (Teil I und Teil II) wurden folgende Aspekte eines vollständig barrierefreien ÖPNV besprochen
 - Innenaufteilung und Innenausstattung
 - Ein- und Ausstieg (Technik am Fahrzeug)
 - Fahrgastinformation am und im Fahrzeug
- es wurden Vorschläge für die Fortschreibung der Qualitätsanforderungen des ZVBN/VBN vorgestellt und diskutiert
- folgende begründete Ausnahmen von der vollständigen Barrierefreiheit für den Bereich Fahrzeuge werden zur Diskussion gestellt



Foto: Boenke



Foto: Boenke

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Fahrzeuge

- Ersatz nicht vollständig barrierefreier Fahrzeuge durch vollständig barrierefreie Fahrzeuge
- ⇒ Ausnahme
 - wirtschaftlich begründet
- ⇒ Umsetzung grundsätzlich nur innerhalb bewährter Zyklen zur Ersatzbeschaffung
 - bei Bussen etwa 10-13 Jahre
 - bei der Straßenbahn etwa 25-35 Jahre (evtl. auch im Rahmen einer umfassenden Rekonstruktion)
- davon unberührt: ggf. mögliche Anpassungen zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit bei Bestandsfahrzeugen
- Besonderheiten Regionalbus werden im Abschnitt „Übergangsszenario“ behandelt
- Ausnahmen für Fahrzeuge des Bedarfsverkehrs werden im Abschnitt Fahrgastinformation, Service und Vertrieb“ behandelt



Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Fahrzeuge

- technisch nicht durchführbare Umbauten, beispielsweise
 - Änderung der Wagenfußbodenhöhe
 - Änderung der Fahrzeugbreite
 - Beispiel Straßenbahn GT8N mit 2,30 m (GT8N-1 und GT8N-2 bereits mit 2,65 m)
- ⇒ Ausnahme
 - technisch begründet
- ⇒ vollständige Barrierefreiheit wird mit Ersatzbeschaffung erreicht
 - im Beispiel der Bremer Straßenbahnen GT8N bereits auf den weg gebracht

Symbolbild (Beispiel GT8N)



Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Fahrzeuge

- nachträglicher Ein-/Umbau von Komponenten, wenn dies (unzulässig) in die Fahrzeugstruktur eingreifen würde,
beispielsweise
 - Nachrüstung von Einstiegshilfen (vor allem fest installiert)
 - Änderung der Neigung von Einstiegsbereichen (Anrampung)
 - ggf. Änderung von Türsystemen

- ⇒ Ausnahme
 - technisch bzw. wirtschaftlich begründet
 - ggf. könnte die Zulassung erlöschen
 - Anpassung unverhältnismäßig aufwändig

- ⇒ vollständige Barrierefreiheit wird mit Ersatzbeschaffung erreicht

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Fahrzeuge

- bestehende Verpflichtungen infolge der Förderung bei der Fahrzeugbeschaffung
 - vorzeitiger Ersatz könnte die Rückzahlung von Fördermitteln bedingen

- ⇒ Ausnahme
 - wirtschaftlich begründet

- ⇒ Ersatzbeschaffung in der Regel erst nach Ablauf der Bindefrist bzw. im Rahmen der Ausschreibungszyklen möglich
 - Zyklen zur Ersatzbeschaffung berücksichtigen

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Fahrzeuge

- erforderliche Zeit für Beschaffungen

- ⇒ Ausnahme
 - in Bezug auf die gesetzliche Frist 01.01.2022

- ⇒ Zeitbedarf für Überlegungen zum Fahrzeugkonzept, Abstimmung mit Dritten (auch Menschen mit Behinderungen), Lastenheft, Ausschreibung, Vergabe, Zulassung, Prüffahrten

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Fahrzeuge

- notwendige Entwicklungszeit (erfolgversprechender) technischer Innovationen, z. B.
 - zur Verringerung von Restspalt und Reststufe unter Berücksichtigung eines Design für Alle
 - für einen leichten Einstieg, für Menschen mit Gehbehinderung (soweit sie nicht zu den Rollstuhlnutzenden gehören)
 - technische Modifikationen an Fahrzeugen gemäß den Anforderungen an eine vollständige Barrierefreiheit

⇒ Ausnahme

- technisch und/oder wirtschaftlich begründet

⇒ kann auch zu Verschiebungen bei der Priorisierung führen

Symbolbild



Foto: Christian Stocker

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Fahrzeuge

- bestehende Verträge über Verkehrsleistungen
 - Kündigung von Verträgen ist grundsätzlich nicht möglich bzw.
 - bei möglicher Anpassung der Verträge mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden

- ⇒ Ausnahme
 - wirtschaftlich begründet
 - vorhandene Mittel werden anderweitig effizienter eingesetzt

- ⇒ vollständig barrierefreie Fahrzeuge nach Neuausschreibung und Neu-Vergabe der Verkehrsleistungen oder infolge einer Anpassung des Vertrags
 - im Einzelfall abzuwägen

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Fahrzeuge

- Einsatz historischer Fahrzeuge
 - derzeit kein Fall im ZVBN (im Linienverkehr)
- ⇒ Ausnahme
 - technisch begründet
- ⇒ im Linienbetrieb kann in der Bedienung beispielsweise eine zeitliche Überlagerung mit vollständig barrierefreien Fahrzeugen erfolgen
- ⇒ optional prüfen: (technische) Hilfen
 - z. B. mobile Rampe, mobiler Bahnsteiglift, personelle Hilfen

Symbolbild



Beispiel Berlin, Linie 218

Quelle: www.bus-bild.de

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Fahrzeuge

- Einschränkungen bei der Fahrgastinformation im Fahrzeug bzw. in Bezug auf technische Umsetzbarkeit bzw.
- Einschränkungen bei der Vollständigkeit bei der Umsetzung des Zwei-Sinne-Prinzips
 - z. B. Umsteigeinformationen im Detail (Linie, Fahrtrichtung, Echtzeitangaben) lassen sich zwischen zwei Haltestellen akustisch nicht vollständig wiedergeben

⇒ Ausnahme

- technisch begründet

⇒ alternative Informationskanäle nutzen

- z. B. Telefon, Webseite, App, Servicepersonal

⇒ technische Innovationen fördern, z. B. Außenansage

Symbolbild

		Theodor-Heuss-Platz	
		Anschlüsse <i>connections</i>	min
	Person icon	Rosa-Luxemburg-Platz	
M8	Ahrensfelde/Stadtgrenze		3
M8	S+U Hauptbahnhof		3
BUS 142	S Ostbahnhof		10
BUS 142	U Leopoldplatz via Hauptbahnhof		19

Foto: Boenke

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Fahrzeuge (und Haltestellen)

- Abdeckung von Nachfragespitzen
 - z. B. bei Großveranstaltungen

- ⇒ Ausnahme
 - ggf. Einsatz nicht vollständig barrierefreier Fahrzeuge bzw.
 - Nutzung temporärer Haltestellen, die nicht vollständig barrierefrei sind

- ⇒ bei Abweichungen von vollständig barrierefreien Fahrzeugen, Haltestellen und Betrieb (Umleitungen, Störungen, Fahrplanänderungen) ist eine aktuelle, verständliche, nutzerorientierte Information besonders wichtig

Workshop Ausnahmen

Begründete Ausnahmen für die einzelnen Schwerpunktbereiche – Haltestellen

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Haltestellen

Rückblick auf den Workshop Haltestellen

- im Workshop „Haltestellen“ wurden folgende Aspekte eines vollständig barrierefreien ÖPNV besprochen
 - Haltestellentypen
 - Elemente für Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Aufenthalt, z. B. Gestaltung der Wartefläche, Systematik der Bodenindikatoren und Gestaltung der Fahrgastunterstände
 - Fahrgastinformation an der Haltestelle
- es wurden Vorschläge für die Fortschreibung der Qualitätsanforderungen des ZVBN/VBN vorgestellt und diskutiert
- folgende begründete Ausnahmen von der vollständigen Barrierefreiheit für den Bereich Haltestellen werden zur Diskussion gestellt



Foto: Boenke

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Haltestellen

- Umbau nicht vollständig barrierefreier Haltestellen
- ⇒ Ausnahme von der Frist 01.01.2022
 - aus Gründen der zeitlichen Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit: schrittweises Vorgehen
- Bildung von Prioritäten (zeitliche Reihenfolge) nach objektiven Kriterien
 - z. B. bei hohem Fahrgastaufkommen, hoher Anzahl Umsteiger oder bei besonderem Bedarf schneller umbauen
 - Vorgaben aus der Straßenbaulast beachten (Unterhaltung und Instandsetzung sowie übliche Erneuerungszyklen; Verpflichtung zur möglichst weitreichenden Barrierefreiheit)
- Änderungen bezüglich der Prioritätenbildung können sich durch Sonderförderprogramme (z. B. erhöhte GVFG-Mittel, Konjunkturprogramm) ergeben (z. B. dann Maßnahmen priorisieren, die schnell – ohne langen Vorlauf – umgesetzt werden können)
 - beispielsweise Umbau von mehr Haltestellen im selben Zeitraum möglich



Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Haltestellen

- Ausnahmen von der Regelhöhe 22 cm bei Bushaltestellen nach Überprüfung eines Kriterienkatalogs (und/oder), z. B.
 - keine Verlegung möglich
 - nur Busbucht möglich
 - Lage der Haltestelle in einer Kurve
 - Anfahrt der Haltestelle aus einer Kurve heraus
 - große Längsneigungen der Fahrbahn (Topografie)
 - keine Teilerhöhung möglich (aufgrund von Zufahrten usw.)
 - langfristig, wenn Fahrzeuge noch nicht für 22 cm passen (Regionalverkehr)

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Haltestellen

- ⇒ Ausnahme Bordhöhe 18 cm
 - bei geradliniger Anfahrt (kein Überstreichen)
 - bei Benutzung der Rampe dann Neigung von ca. 8 Prozent, in der Regel auch für Rollstuhlnutzende keine Schiebehilfe erforderlich
 - gegebenenfalls Teilanhebung
- ⇒ Ausnahme Bordhöhe 15 cm
 - bei Einsatz des Liftes und wenn Überstreichen nicht ausgeschlossen werden kann
 - Rampenneigung max. 12 %, Schiebehilfe erforderlich
 - Teilanhebung auf 18 cm an einer Tür möglich (prüfen)?

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Haltestellen

- erforderliche Zeit für die konkrete Planung
 - je nach Umfang der Baumaßnahme

- ⇒ Ausnahme
 - in Bezug auf die gesetzliche Frist

- komplexe Baumaßnahmen erfordern mehr Zeit für Planung, Ausführung und Abstimmung
 - Zeit auch beispielsweise für gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Haltestellen

- Bündelung mit weiteren (Bau-)Maßnahmen, wenn dies sinnvoll ist

- ⇒ Umsetzung grundsätzlich auf Basis von objektiven Prioritäten
 - Bündelung ist wesentliches Kriterium für Prioritätenbildung
 - effizienter Umgang mit personellen und wirtschaftlichen Ressourcen

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Haltestellen

- bestehende Verpflichtungen durch Förderung (Bindefristen)
 - vorzeitiger Umbau bzw. Ausbau kann zur Rückzahlung von Fördermitteln führen

- ⇒ bei Bildung von Prioritäten berücksichtigen, evtl. zurückstellen
 - vollständig barrierefreier Umbau erst nach Ablauf der Bindefrist für die Förderung (z. B. 20 Jahre für mit Landesmitteln geförderte Haltestellen)
 - auch Anpassung von Förderrichtlinien erforderlich

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Haltestellen

- Haltestellen, deren Erhalt nicht langfristig gesichert ist

- ⇒ Ausnahme
 - wirtschaftlich begründet

- vorhandene Mittel werden anderweitig effizienter eingesetzt (Planung, Finanzierung)
 - Ausnahme ist bereits im NVP aufgeführt

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Haltestellen

- provisorische Haltestellen bei Baumaßnahmen (Umleitungen)
- ⇒ grundsätzlich keine Ausnahmen
 - wirtschaftlich und/oder technisch begründete Ausnahmen im Einzelfall möglich
- Herstellung der Barrierefreiheit sollte für den Einzelfall geprüft werden
- Prüfkriterien, z. B.
 - Anzahl der Ein- und Aussteiger
 - Relevanz der Haltestelle für Fahrgäste mit Mobilitätseinschränkung
 - Entfernung zur nächsten, vollständig barrierefreien Haltestelle
 - Bedeutung der Haltestelle für Umsteigebeziehungen
 - Dauer der Baumaßnahme
 - Aufwand (und räumliche Möglichkeit) der Herstellung einer barrierefreien Ersatzhaltestelle

Symbolbild



Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Haltestellen

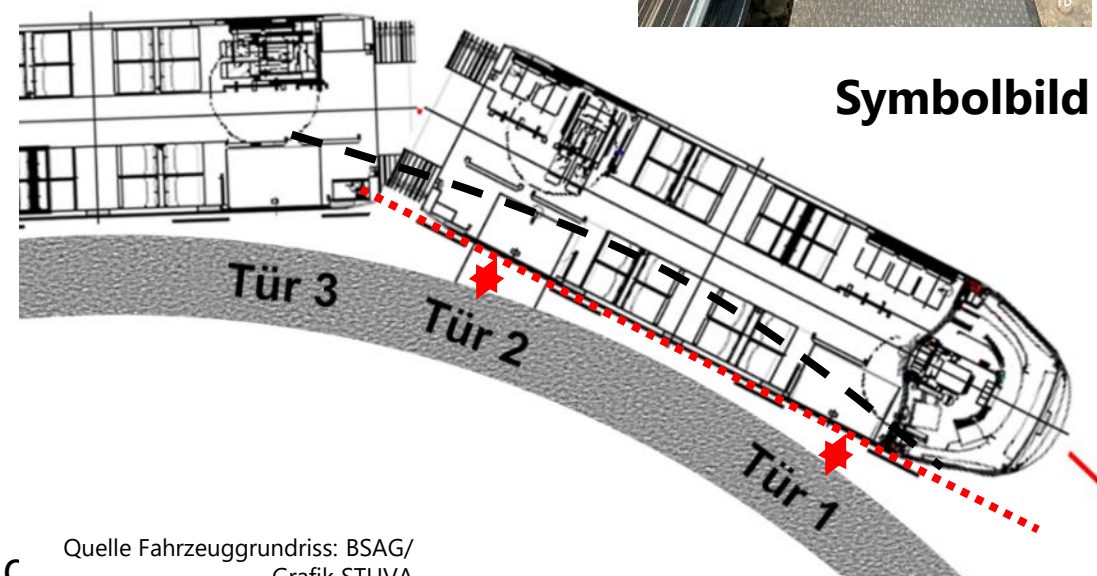
- Haltestellen in Kurvenlage
 - keine parallele Anfahrt möglich
 - ggf. (teilweise) kein hoher Busbord möglich (Überstreichen des Fahrzeugs)
 - größere Restspaltmaße bei der Straßenbahn möglich

⇒ Ausnahme

- technisch begründet
- vor Ausnahme Prüfung alternativer Maßnahmen, z. B.
 - Verlegung der Haltestelle möglich?
 - Teilerhöhung bzw. Teilverlegung in gerade Abschnitte (Straßenbahn)?
 - gibt es vollständig barrierefreie Haltestellen in der „engen Nachbarschaft“? (auch für Prioritätenbestimmung,



Foto: Boenke



Symbolbild

Quelle Fahrzeuggrundriss: BSAG/
Grafik STUVA

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Haltestellen

- topografische Gründe: nicht barrierefreie Längsneigung der Fahrbahn und Seitenräume
 - kein barrierefreier Ein- und Ausstieg möglich

⇒ Ausnahme

- vor Ausnahme: Prüfung alternativer Maßnahmen, anhand objektiver Kriterien, z. B.
 - Verlegung der Haltestelle möglich?
 - gibt es vollständig barrierefreie Haltestellen in der „engen Nachbarschaft“?
 - auch Bedeutung für Priorisierung

Symbolbild



Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Haltestellen

- Haltestellen, die langfristig nicht über eine barrierefreie Zuwegung erreicht werden können
- ⇒ Ausnahme
- vor Ausnahme zunächst Prüfung alternativer Maßnahmen anhand objektiver Kriterien, z. B.
 - ist eine Bündelung mit Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung sinnvoll/möglich?
 - die Priorität wird u. a. beeinflusst durch Prüfung mittels objektiver Kriterien

Symbolbild



Foto: Boenke

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Haltestellen

- Gestalt des Straßenraumes
 - z. B. schmale Seitenräume und damit keine ausreichenden Bewegungsflächen
 - Gleislage (Mittellage bei straßenbündigem Bahnkörper)
- ⇒ Ausnahme
- vor Ausnahme zunächst Prüfung alternativer Maßnahmen anhand objektiver Kriterien, z. B.
 - Verlegung der Haltestelle möglich?
 - kann der Straßenraum umgebaut werden?
 - ggf. Bündelung mit Umbaumaßnahmen möglich? (auch für Prioritätenbildung wichtig)
 - überfahrbares Kap für Straßenbahnhaltestellen (mit Zeitinsel)

Symbolbild



Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Haltestellen

- unverhältnismäßig hoher finanzieller Aufwand im Einzelfall
 - nach umfassender, sorgfältiger Prüfung aller möglichen, evtl. kostengünstigeren Alternativen
- ⇒ seltene Ausnahme
 - wirtschaftlich begründet
- Ausnahme erst nach Prüfung anhand objektiver Kriterien (je nach Grund für den Aufwand), z. B.
 - Bedeutung der Haltestelle (Bewertung des Aufwands)
 - vollständig barrierefreie Haltestellen in der „engen Nachbarschaft“?
 - Verlegung der Haltestelle nicht möglich
 - ...
- im Übrigen hoher finanzieller Aufwand kein genereller Ausnahmegrund, aber ggf. Kriterium bei Prioritätenbildung (z. B. wegen notwendiger Einstellung von Finanzierungsmitteln)

Workshop Ausnahmen

Begründete Ausnahmen für die einzelnen Schwerpunktbereiche – Fahrgastinformation, Service und Vertrieb

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen Fahrgastinformation, Service und Vertrieb

Rückblick auf den Workshop Fahrgastinformation, Service und Vertrieb

- im Workshop „Fahrgastinformation, Service und Vertrieb“ wurden folgende Aspekte eines vollständig barrierefreien ÖPNV besprochen
 - Fahrgastinformation bei Druckerzeugnissen, auf Webseiten und bei mobilen Diensten
 - Verkaufs- und Servicestellen (z. B. Fahrkartenautomaten und Kundencenter)
 - Mobilitätstraining und Schulung des Personals
 - vollständig barrierefreie Gestaltung von Bedarfsverkehren
- es wurden Vorschläge für die Fortschreibung der Qualitätsanforderungen des ZVBN/VBN vorgestellt und diskutiert
- folgende begründete Ausnahmen von der vollständigen Barrierefreiheit für den Bereich Haltestellen werden zur Diskussion gestellt



Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Fahrgastinformation, Service und Vertrieb

- keine umfassende Umsetzung des Zwei-Sinne-Prinzips bei allen Informationskanälen
 - z. B. in der Örtlichkeit bei Aushanginformation wie Liniennetzplan, Fahrplanaushang (keine (direkte) „Vorlesefunktion“)

⇒ Ausnahme

- technische Innovationen können zu einer Neubewertung führen
- Alternative Maßnahmen zur Kompensation, z. B.
 - dynamische Fahrgastinformation in Abhängigkeit von Prioritäten (nur für Teile der Information geeignet, Echtzeitlage)
 - Vorabinformation (Webseite und barrierefreie PDF), telefonische Auskunft, mobile Dienste (App, QR-Codes,...)
 - technische Innovationen fördern

Symbolbild



Foto: Boenke

Workshop Ausnahmen

Ausnahmen für Fahrgastinformation, Service und Vertrieb

■ keine vollständige Barrierefreiheit bei Bedarfsverkehren

- Fahrzeugflotte
- Haltestellen
- Mitnahme von Rollstuhl nutzenden muss möglich sein

⇒ Ausnahme (Fahrzeuge)

- personelle Hilfe (beim Ein- und Aussteigen)
- anforderungsgerechte Kommunikation durch geschultes Fahrpersonal und Servicezentrale erforderlich

⇒ Ausnahme (Haltestellen)

- Fahrzeuge können überall halten: „flexible“ Haltestellen (z. B. Haustür)
- ansonsten aber bei fest definierten Bereichen/Haltestellen für den Fahrgastwechsel auf Zugänglichkeit achten, z. B. Bordabsenkung



eine Übersichtstabelle: » Region Bremerhaven



Workshop Ausnahmen

Teilweise Zielerfüllung, Übergangsszenarien

Workshop Ausnahmen

Teilweise Zielerfüllung

- es gibt Fälle, in denen die **vollständige Barrierefreiheit** wegen ungünstiger Voraussetzungen und **nach sorgfältiger Prüfung auch langfristig nicht erreicht** werden kann
- dann (und nur dann) sind Lösungen gefragt, die den Anforderungen von Fahrgästen möglichst weitgehend entsprechen (teilweise Zielerfüllung)
- falls z. B. eine Verlegung einer Haltestelle und daher ein vollständig barrierefreier Ausbau nicht möglich ist
 - z. B. zu geringe Ausbaulänge bei einer Busbucht, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und Örtlichkeit nicht verlegt oder in ein Buskap umgebaut werden kann
- dann beispielsweise Ausnahmeregelung bezüglich der Bordsteinhöhe
 - Höhe Busbord 15 cm
 - Teilaufhöhung 18 cm prüfen

Workshop Ausnahmen

Übergangsszenarien

- es gibt Fälle, in denen die **vollständige Barrierefreiheit** wegen zwingender technischer Umstände **erst langfristig** erreicht werden kann
- für diese Fälle kann bzw. sollte (für die Übergangszeit) eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit hergestellt werden
 - dies betrifft fast ausschließlich die Schnittstelle Fahrzeug-Haltestelle

Workshop Ausnahmen

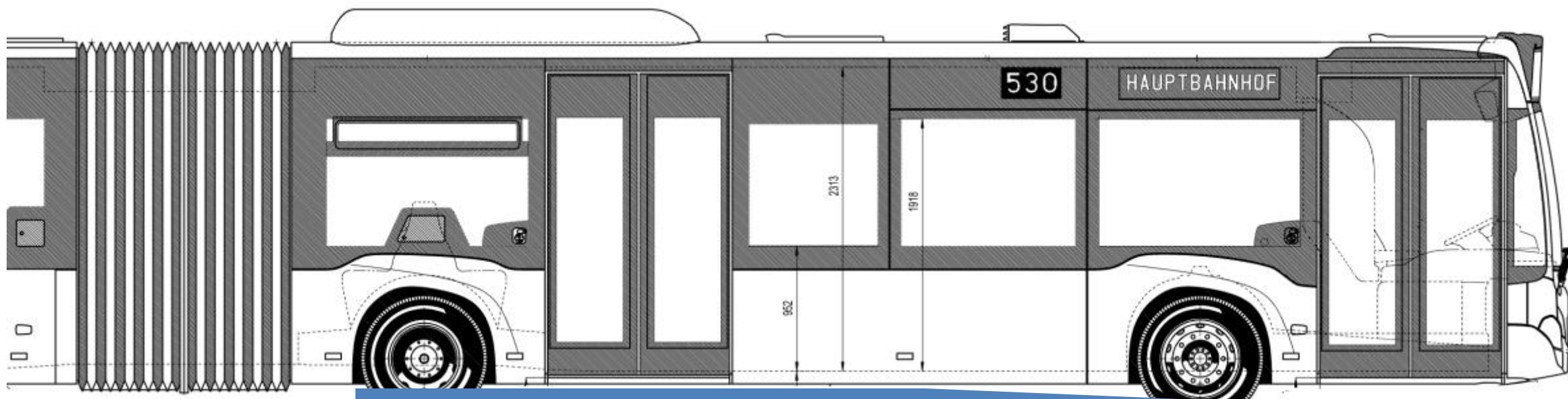
Übergangsszenarien

- Schnittstelle bei Bedienung mit Bussen mit Lift
 - der Lift kann nur bis zu einer Bordhöhe von 15 cm vollständig ausgefahren werden
 - ohne Lift verbleibt bei einer Bordhöhe von 15 cm eine Reststufe von etwa 10 bis 12 cm beim Einstieg in den Bus
 - der Lift darf nur von Rollstuhl nutzenden verwendet werden

- mögliches Übergangsszenario
 - **temporäre** Teilanhebung der Haltestelle zur Verringerung der Reststufe an Tür 2 (auf 18 cm)
 - in Abhängigkeit der Priorisierung durch Prüfung mittels objektiver Kriterien
 - ggf. Einsatz der Rampe beim Regionalbus bei Bedienung der Haltestelle im Mischverkehr bis zum Ersatz der Fahrzeuge durch Busse mit niedrigerem Einstieg
 - Neigung der Rampe ca. 9 Prozent, in der Regel keine Schiebehilfe für Rollstuhl nutzende erforderlich

Workshop Ausnahmen

Übergangsszenarien



Plattformhöhe 18 cm
Länge ca. 3 m, um
Toleranzen bei der Lage
der Tür abzufangen)

Übergang 2 m,
ca. 1,5% Neigung

Plattformhöhe 15 cm
und Lift

Workshop Ausnahmen

Übergangsszenarien

- Schnittstelle bei Bedienung von Straßenbahnhaltestellen, solange die Zielhöhe 25 cm noch nicht erreicht wurde
 - Lift kann nur bis zu einer Bordhöhe von 15 cm vollständig ausgefahren werden
 - derzeit max. Plattformhöhe Fahrbahnniveau bis max. 10 cm
 - ohne Lift verbleibt dabei derzeit eine Reststufe von etwa 15-28 cm
 - Lift darf nur von Rollstuhl nutzenden verwendet werden
- mögliches Übergangsszenario
 - **temporäre** Teilanhebung der Haltestelle zur Verringerung der Reststufe an mindestens einer Tür (nicht an der Tür mit Lift)
 - Priorisierung hat einen Einfluss: Bedeutung der Haltestelle bzw. wenn ein vollständiger Umbau bereits absehbar ist



Workshop Ausnahmen

Übergangsszenarien

- Schnittstelle im **Regionalbusverkehr**
 - betrifft **derzeit noch einige Fahrzeuge** im Regionalverkehr
 - Einstiegshöhe 35 cm, nach Betätigung der Absenkvorrichtung ca. 30 cm
 - bei Stadtbussen wegen niedrigerer Wagenfußbodenhöhe Absenken bis auf 25 cm möglich
 - auch für den Regionalverkehr gibt es Busse mit dieser Einstiegshöhe
 - auch bei hohen Busborden (22 cm) kann mit einigen Regionalbusse nur mit fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen eine anforderungsgerechter Einstieg erreicht werden
- ⇒ bis zum Einsatz von Fahrzeugen für eine vollständig barrierefreie Schnittstelle
 - bei einer Bordsteinhöhe von 22 cm evtl. Absenken nicht möglich (bei Außenschwenktüren)
 - evtl. Fahrversuche im Einzelfall
 - Rampenneigungen von ca. 11 % für Rollstuhl Schiebehilfe erforderlich
- Restspalt im Busverkehr
 - Spalt bei speziellen Busbordsteinen 5 cm bis 7 cm
 - bei weiter optimierten Busbordsteinen auch 3 cm möglich

Workshop Ausnahmen

Grundsätzliche Hinweise

- **keine** Ausnahmen bei Neubau/Neukauf
- auch im Bestand **grundsätzlich keine** Ausnahmen für
 - Haltestellen, Fahrzeuge und Fahrgastinformation in Abhängigkeit der Bedienungsebene
 - Schülerverkehr
 - Anlagen des ÖPNV in gestalterisch anspruchsvoller Umgebung und in Bereichen, die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Ersatzhaltestellen (weitestgehend)
 - auf Haltestellen, die noch nicht barrierefrei erreichbar sind (weitestgehend)
- Ausnahmen nur für begründete Fälle



Workshop Ausnahmen

Innovationen und Ausblick

Workshop Ausnahmen

Weitere Ziele

- es ist anzustreben, alle technischen Möglichkeiten und innovative Weiterentwicklungen auszuschöpfen, um die Reststufe und den Restspalt zu minimieren (vgl. folgende Folie)
- notwendig sind auch Weiterentwicklungen der orthopädischen Hilfsmittel, die den Nutzenden die Zugänglichkeit vollständig barrierefreier Infrastruktur weiter erleichtern
 - dabei ist wichtig, dass die Kosten moderner Hilfsmittel auch von den Krankenkassen bzw. Reha-Trägern vollständig übernommen werden

Workshop Ausnahmen

Innovationen

- Empfehlungen des Gutachters an den Gesetzgeber
 - **nicht** Bestandteil von Vorschlägen für NVP
- Verbindliche Vorschriften an Zielvorgabe „vollständig barrierefreier Nutzbarkeit“ anpassen (Straßengesetze, BOStrab, UNECE Nr.107)
- Bereitstellung erforderlicher (erhöhter) Finanzmittel einschließlich personeller Ressourcen
- Anpassung von Förderrichtlinien (Bindefristen, Förderung der Nachrüstung)

Workshop Ausnahmen

Innovationen

- Empfehlungen/Forderungen an Forschung und Hersteller von Fahrzeugen
 - **nicht** Bestandteil von Vorschlägen für NVP
- ? geringere Abweichungen bei Überhängen an der Vorder- und Hinterachse der Busse, um ein paralleles Anfahren an die Bordkante zu erleichtern
- ? optimierte Türsysteme, z. B. nach außen öffnende Türen, die sich beim Öffnen anheben als Standard in der Angebotspalette für ÖPNV-Fahrzeuge
- ? sensorgestütztes (adaptives) Absenken der Busse je nach Ausbau der Infrastruktur zur Optimierung der Reststufe
- ? automatisiertes Anfahren der Busse an die Haltestelle zur Optimierung des Restspaltes (Verringerung von Abweichungen)
- ? Verbesserungen bei der Lenkung des Busses, um eine parallele Anfahrt ohne Anstoßen an die Bordkante zu ermöglichen

Workshop Ausnahmen

Fazit und Dank

- der ZVBN setzt die gesetzlichen Vorgaben sehr engagiert um
 - laufende Anpassung der Qualitätsanforderungen für den ÖPNV
 - umfangreiche Beteiligungsverfahren
- Workshops und Beteiligung haben wesentlichen Anteil an der Zielerfüllung
- Vielen Dank für Ihr Engagement!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich freue mich auf anregende, interessante Diskussionen!

Dr.-Ing. Dirk Boenke

STUVA e. V.

Mathias-Brüggen-Straße 41 • 50827 Köln

+49 221 59795-0

d.boenke@stuva.de

STUVA